

mit der Einhebung zusammenhängenden, theilweise schwierigen und umständlichen Geschäfte des Kaufs, Auflebens, Entwerthens der Marken u. s. w. von den Krankencassenverwaltungen und sonstigen Einhebungsstellen mit besorgt werden müssen.

Den Arbeitgebern, Prinzipalen, Dienstherrn u. s. w. wird dafür einzig und allein die Verpflichtung auferlegt, die Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht schon nach dem Krankenversicherungsgesetz anzumelden sind, beim Eintritt in die Beschäftigung, den Dienst u. s. w. an- und beim Austritt wieder abzumelden.

Auf Grund dieser Verordnung ist nun speciell für den Stadtbezirk Leipzig, wo die große Mehrzahl der der Invaliditäts- und Altersversicherung zufallenden Personen bereits der Ortskrankencasse angehört, mit dem Vorstand der letzteren dahin Vereinbarung getroffen worden, daß die Beiträge für alle Versicherungspflichtigen (ausgenommen die einer Betriebskrankencasse angehörenden) von der Verwaltung erwähnter Casse, gleich den Krankenversicherungsbeiträgen und mit diesen, eingehoben (und zwar, bis auf Weiteres monatlich, abgeholt) werden, daß aber auch die An- und Abmeldungen bei der Verwaltung der Ortskrankencasse zu erfolgen haben.

#### IV. Meldepflicht.

Betreffs der Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu versichernden Personen wird daher für den Bezirk der Stadt Leipzig einschließlich der am 1. Januar 1891 neu hinzukommenden Stadttheile, Folgendes bestimmt:

1. Die Anmeldepflicht beginnt, mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz bereits mit dem 1. Januar 1891 in Wirksamkeit tritt, am 2. December dieses Jahres.
2. Von diesem Zeitpunkt an sind binnen 3 Tagen alle nach Punkt 1 dieser Bekanntmachung versicherungspflichtigen Personen mittelst des vorgeschriebenen Formulars bei einer der unten angegebenen Meldestellen anzumelden.
3. Ebenso sind alle später in ein nach Punkt 1 versicherungspflichtiges Verhältniß eintretenden Personen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die betreffende Beschäftigung an- und binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung wieder abzumelden.
4. Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft der Ortskrankencasse gehen zugleich als Anmeldungen zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es bedarf daher betreffe derjenigen Personen, welche bis zum 2. December zur Ortskrankencasse angemeldet und Mitglieder derselben geworden (also nicht etwa befreit worden) sind, keiner neuer Meldung.

5. Dagegen müssen sämtliche andere Versicherungspflichtige, auch wenn sie früher einmal zur Ortskrankencasse gemeldet, aber von deren Mitgliedschaft befreit worden sind, zum angegebenen Zeitpunkt angemeldet werden, also insbesondere alle Mitglieder privater Hilfskassen, selbst dann, wenn sie in Betrieben arbeiten, wo eigene Betriebs-

krankencassen bestehen, ferner alle nach § 3 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes Befreiten.

6. Besonders hervorgehoben mag noch werden, daß auch alle häuslichen Diensthöten, männliche wie weibliche, sobald sie das 16. Lebensjahr erfüllt haben, zur Invaliditäts- und Altersversicherung anzumelden sind.

7. Nach § 22 des Gesetzes ist es gestattet (wenn Arbeitgeber und Arbeiter, Dienstherr und Diensthöte u. s. w. darüber einig sind), zu beantragen, daß der Versicherung ein höherer Beitrag (jedoch höchstens derjenige der Lohnklasse IV) zu Grunde gelegt werde, als derjenige ist, welcher dem Jahresarbeitsverdienste des Versicherten entspricht.

Ein solcher Antrag ist in die Bemerkungsspalte des Anmeldeformulars aufzunehmen.

8. Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund der Anmeldungen die Quittungskarten aufgestellt werden, werden die Arbeitgeber, Prinzipale und Dienstherrn ersucht, bei Ausfüllung der Anmeldeformulare möglichst sorgfältig zu Werke zu gehen, und behufs Angabe genauer und vollständiger Namen und Daten sich dabei möglichst auf Legitimationspapiere (Militairpaß, Dienstbuch, Personenstandszeugnisse) der anzumeldenden Personen zu stützen.

9. Mit Rücksicht auf die kurze Frist von 4 Wochen, welche der Ortskrankencassenverwaltung zur Einarbeitung der Meldungen, Ausstellung der Quittungskarten und sonstigen Vorbereitung verbleibt, wird um recht pünktliche Einlieferung der Anmeldungen gebeten.

#### V.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in Verbindung mit § 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 2. d. J. mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. geahndet in Leipzig, am 28. November 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig  
(Krankenversicherungsamt)  
Dr. Schmid.

#### Bekanntmachung

die Verwaltung von öffentlichen

Nachdem Seiten des Königs des Innern eine Entscheidung erlassen, daß es zu Veranstaltung aller Art, insbesondere unter die Vorschriften der Allgemeinen Armen-Ordnung verfallen, einer vorgängigen polizeilichen bedürfe, wird in Befolgung einer der Königlich-kreis-hauptmannschaft vom 28. November 1890 erlassenen Wochenblatt von 1890 Seite 1000 die Verordnung Folgendes hier:

Die Veranstaltung, die Aufnahme öffentlicher Sam-